



2 Recht

2.6 Familien und Recht II: Name und Bürgerrecht der Ehegatten

Einleitung

Der Kampf für die Gleichstellung im Namens- und Bürgerrecht war langwierig und zäh. Es brauchte mehrere Anläufe und den Druck durch Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR, bis das Parlament im Herbst 2011 eine grundlegende Revision des Namensrechts verabschiedete, in der Frauen und Männer gleichberechtigt sind. Diese neue Regelung geht vom Grundsatz aus, dass Frau und Mann beide bei der Heirat grundsätzlich ihren jeweiligen angestammten Familiennamen unverändert behalten. Sie können einen gemeinsamen Familiennamen wählen, wenn sie dies wollen, müssen aber keinen gemeinsamen Familiennamen tragen, wenn sie dies nicht wollen. Beide Geschlechter werden bezüglich Namen und Bürgerrecht wirklich gleich behandelt und die Vorbehalte der Schweiz bei der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UNO-Frauenrechtskonvention werden obsolet.

Bis das neue Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft trat, ging das Namensrecht noch vom Vorrang des Mannes aus und war geprägt vom Grundsatz der Einheit des Bürgerrechts sowie vom Zwang zu einem einheitlichen Familiennamen. Unter dem alten Recht konnten Frauen ihr Bürgerrecht nicht an die Kinder weitergeben und erhielten bei der Heirat in der Regel einen neuen Familiennamen (erzwungener Namenswechsel). In den Jahren 2013 bis 2015 haben rund 23 Prozent der Frauen, die in der Schweiz heirateten, ihren bisherigen Namen behalten. Bei den Männern waren es rund 96 Prozent. Bei den Paaren, die im Ausland heirateten und bei denen mindestens ein Teil Schweizer/in war, behielten die Frauen ihren bisherigen Namen häufiger; 2015 lag ihr Anteil bei 34.5 Prozent. (Vgl. Bundesamt für Statistik, Statistik zur Namenswahl, www.bfs.admin.ch/asset/de/su-d-01.06.01.01.20)



Chronologie

Einen Überblick über die Zeit vor 2001 finden Sie in «Frauen Macht Geschichte 1848–2000», im Internet verfügbar auf www.frauenkommission.ch > Publikationen > Geschichte der Gleichstellung

22. Juni 2001

Gleichstellung im Namensrecht scheitert in der Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung der Sommersession lehnt das Parlament das neue Namensrecht ab, dem zuvor beide Räte zugestimmt hatten. Die Gesetzesrevision zielte auf die vollständige Gleichstellung der Ehegatten bei Name und Bürgerrecht: Die Brautleute hätten bei der Heirat je den eigenen Namen behalten oder einen der beiden Namen als gemeinsamen Familiennamen wählen können. Auch ein amtlicher Doppelname wäre weiterhin möglich gewesen. Weiter sollte sich die Heirat nicht mehr auf das Bürgerrecht auswirken.

Mit der Ablehnung bleibt die bisherige Regelung in Kraft: Bei der Heirat wird der Name des Mannes automatisch zum Familiennamen, den auch die Kinder tragen. Nur auf Gesuch hin kann der Name der Frau als Familienname gewählt werden. Getrennte Namensführung ist nicht möglich. Die Frau erhält bei der Heirat automatisch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht des Mannes – zusätzlich zum eigenen. Die Kinder folgen im Bürgerrecht dem Vater.

19. Juni 2003

Neuer Anlauf für Gleichstellung beim Namens- und Bürgerrecht

Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (SP BL) verlangt in einer parlamentarischen Initiative, das Zivilgesetzbuch so zu ändern, dass die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich der Namens- und Bürgerrechtsregelung gewährleistet ist. Beim Namensrecht soll geprüft werden, ob bei der Heirat ein Namenswechsel überhaupt nötig ist. Die Wahl des Familiennamens der Kinder sei den Eltern zu überlassen. Das Gesetz soll eine abschliessende Regelung für den Fall der Uneinigkeit vorsehen. Bei der Regelung des Bürgerrechtes sollen die Ehegatten gleichgestellt werden.

4. Juli 2003

Allianzname wieder möglich

Ab 1. August kommt der Allianzname wieder in die Ausweise. Der Allianzname besteht aus dem Familiennamen und – in der Regel – dem Geburtsnamen der Frau, der mit Bindestrich angefügt wird. Der Bundesrat ändert aufgrund grossen Protests die Ausweisverordnung, welche vorsah, dass in den neuen Pässen und Identitätskarten nur noch der amtliche Name gemäss Zivilstandsregister (ohne Allianzname) eingetragen wird. Nicht betroffen waren Personen, die ihren ledigen Namen bei der Heirat voranstellen.



3. Juli 2007

Vorentwurf für Revision des Namensrechts

Die parlamentarische Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer (vgl. 19. Juni 2003) zur Gleichstellung im Namens- und Bürgerrecht ist einen Schritt weiter. Der Nationalrat schickt einen Vorentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches in die Vernehmlassung. Der Vorentwurf geht vom Prinzip der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens aus. Das heisst, dass die Heirat per se keine Auswirkungen hat auf die Namen von Frau und Mann. Die Brautleute können jedoch erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams), den dann auch die Kinder tragen. Bei getrennter Namensführung wählen die Eltern den Namen ihrer gemeinsamen Kinder (entweder den Ledignamen der Mutter oder des Vaters). Können sie sich nicht einigen, erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Die Ehegatten behalten ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

In seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2008 unterstützt der Bundesrat diesen Vorschlag und beantragt dem Parlament, auch den eingetragenen Partnerschaften die Möglichkeit eines gemeinsamen Namens einzuräumen.

11. März 2009

Neue Namensregelung zurückgewiesen

Mit 99 zu 92 Stimmen weist der Nationalrat die Vorlage an die Rechtskommission zurück. Diese soll eine neue Vorlage präsentieren, die nur die absolut notwendigen Änderungen enthält, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahre 1994 zu genügen, wonach in der Schweiz die Gleichstellung im Namensrecht nicht gewährleistet sei. So soll künftig auch dem Mann die Möglichkeit des Doppelnamens gewährt werden. Der Name der zukünftigen Kinder soll neu vor der Eheschliessung bestimmt werden.

EGMR-Entscheid von 1994 im Fall Burghartz gegen Schweiz:

www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/egmr/ch-faelle/burghartz

10. Dezember 2009

Nationalrat lässt alles beim Alten

Der Nationalrat lehnt es erneut ab, das Namensrecht bei Eheschliessungen zu ändern. Beschlossen wird lediglich eine formale Angleichung: Neu soll die Möglichkeit des offiziellen Doppelnamens auch für Männer im Zivilgesetzbuch verankert werden statt wie bisher nur auf Verordnungsstufe. Damit bleibt in der Rechtspraxis alles beim Alten. Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf ist der Ansicht, dass der verabschiedete Gesetzesentwurf nach wie vor nicht der europäischen Menschenrechtskonvention entspricht (vgl. 11. März 2009).



9. November 2010

Strassburger Urteil: Schweizer Namensrecht ist menschenrechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR in Strassburg urteilt im Fall *Losonci Rose und Rose vs Schweiz*, dass das Schweizer Namensrecht die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK verletzt (Art. 14 [Diskriminierungsverbot] iVm Art. 8. [Achtung des Privat- und Familienlebens]). Dies liegt an der Regelung, dass der Name des Mannes bei der Heirat automatisch zum Familiennamen wird, während für den umgekehrten Fall (Name der Frau als Familienname) ein Gesuch des Paares nötig ist. Das EGMR rügte diese Asymmetrie zwar nicht direkt; sie führte aber bei einem binationalen Paar in Verbindung mit den Regeln des Internationalen Privatrechts zu einer Ungleichbehandlung: Das Paar hätte wie gewünscht getrennte, das heisst jede Person ihren eigenen Namen führen können, wenn die Eheleute das jeweils andere Geschlecht gehabt hätten. Die daraus resultierende Ungleichbehandlung binationaler Paare (abhängig davon, ob die Frau oder der Mann den Schweizer Pass besitzt), beurteilte das EGMR als Verletzung der EMRK.

30. September 2011

Endlich Gleichberechtigung: Das Parlament verabschiedet ein neues Namensrecht

Künftig gilt auch im Namensrecht die volle Gleichstellung der Geschlechter. In der Schlussabstimmung verabschieden die eidgenössischen Räte eine entsprechende Änderung im Zivilgesetzbuch, die mit Verfassung und Menschenrechten übereinstimmt. Künftig können Paare frei wählen, ob Frau und Mann bei der Heirat je ihren angestammten Namen behalten oder ob sie einen der beiden Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Treffen sie keine andere Wahl, gilt: Frau und Mann behalten je ihren eigenen angestammten Familiennamen und heissen also nicht gleich. Beide Partner behalten ihr Bürgerrecht (bisher erhielt die Frau zusätzlich zum eigenen noch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Mannes). Doppelnamen, bei denen der Ledignamen dem Familiennamen vorangestellt wird (z.B. Fischer Weber), gibt es in Zukunft keine mehr. Wird ein gemeinsamer Familienname gewählt, wird der nichtgewählte angestammte Name damit aufgegeben. Die neue Namensregelung soll auch für homosexuelle Paare gelten, die eine registrierte Partnerschaft eingehen.

Bei getrennter Namensführung tragen die Kinder den Ledignamen, den das Paar bei der Heirat bestimmt (er kann innerhalb eines Jahres nach Geburt des ersten Kindes auf den Namen des andern Elternteils geändert werden). Wurde ein Familienname gewählt, erhalten die Kinder diesen. Kinder unverheirateter Eltern tragen den Namen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Name des Kindes innerhalb eines Jahres auf den Ledignamen des Vaters geändert werden.

Die Änderung geht auf eine parlamentarische Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer aus dem Jahr 2003 zurück (siehe 19. Juni 2003). Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.



1. Januar 2013

Frauen können den eigenen Namen behalten

Das neue Namensrecht tritt in Kraft. Damit können Frauen bei der Heirat ihren Namen behalten. Beide Geschlechter sind in Bezug auf Namen und Bürgerrecht gleichgestellt (siehe oben).

In der Praxis wählen viele Paare noch die traditionelle Namensführung mit einem gemeinsamen Familiennamen – in den meisten Fällen jenem des Mannes. Offizielle Zahlen zur getrennten Namensführung gibt es noch keine. Die in der Presse angegebenen Zahlen schwanken Ende 2013 je nach Region zwischen rund 5 bis 10 Prozent in ländlichen Gebieten und gut 20 bis 35 Prozent in den Städten.

23. Oktober 2014

Änderung des Familiennamens bestätigt

Das Bundesgericht hat den Fall einer 12-Jährigen beurteilt, die einen Wechsel auf den Ledignamen ihrer Mutter beantragte. Sie lebt bei der Mutter, welche nach der Scheidung die elterliche Sorge für die Tochter erhielt und ihren ledigen Namen wieder annahm. Seither tragen Mutter und Tochter unterschiedliche Namen. Der Namenswechsel wurde von den kantonalen Behörden bewilligt, wogegen der Vater Beschwerde erhob. Das Bundesgericht erachtet den Wunsch nach Übereinstimmung des Namens des Kindes mit dem der sorgeberechtigten Mutter als achtenswerten Grund und bestätigt die Änderung des Familiennamens der Tochter.

Urteil 5A_334/2014

25. Februar 2015

Jede vierte Frau behält bei der Heirat ihren Namen

Gemäss Schätzungen haben seit Einführung des neuen Namensrechts in den Jahren 2013 und 2014 rund 24 Prozent der Frauen bei der Heirat ihren bisherigen Namen behalten, rund 71 Prozent haben den Namen des Mannes angenommen. Unter dem alten Recht hatten in den Jahren 2001 bis 2012 71 Prozent den Namen des Mannes und 20 Prozent den Doppelnamen gewählt. Dies stellt der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Postulat 14.4301 von Nationalrätin Rebecca Ana Ruiz (SP, VD) fest. Er ist aber nicht bereit, dazu einen Bericht zu erstellen wie im Postulat gefordert, und der Rat lehnt das Postulat ebenfalls ab.



26. September 2016

Erleichterte Einbürgerung für eingetragene Partnerschaften sistiert

Der Ständerat sistiert die Arbeit an einem Gesetz, das die eingetragene Partnerschaft im Bereich Bürgerrecht vollständig mit der Ehe gleichstellen soll. Er will abwarten, ob im Zuge der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» (vgl. Familie und Recht I, 1. September 2015) der Ehebegriff erweitert wird und sich damit neue Regeln für eingetragene Partnerschaften erübrigen. – Im März 2015 hatte die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-N) aufgrund von fünf parlamentarischen Initiativen eine Gesetzesvorlage für gleiche Einbürgerungsregeln in die Vernehmlassung geschickt; ein Jahr später stimmte der Nationalrat dem Entwurf zu.

Redaktionsschluss: 31. Juli 2017



Literatur

Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz von 1848 bis 2000

Frauen Macht Geschichte. Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848–2000. Webpublikation der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Bern 2001. Vor allem Kapitel 3.5 Frauen im Zivilrecht und 3.6 Die Stellung von Frau und Mann im Bürgerrecht. Verfügbar auf:

www.frauenkommission.ch > Publikationen > Geschichte der Gleichstellung

Alle weiteren Publikationen der EKF, die unten aufgeführt sind, stehen zum Download zur Verfügung auf:

www.frauenkommission.ch > Publikationen, direkter Link:

www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation.html

Bundesamt für Justiz:

Webdokumentation: Name und Bürgerrecht der Ehegatten

www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/namensrecht.html

Fragen und Antworten zum neuen Namensrecht. Bern 2012.

www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/namensrecht/faq-namensrecht-d.pdf

Anwendungsbeispiele Name und Bürgerrecht ab 1.1.2013.

www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/namensrecht/anwendungsbeispiele-d.pdf

Bundesamt für Statistik

Statistik zur Namenswahl bei der Heirat

www.bfs.admin.ch/asset/de/su-d-01.06.01.01.20

Curia Vista – Geschäftsdatenbank des Schweizer Parlaments zu:

03.428 – Parlamentarische Initiative Name und Bürgerrecht der Ehegatten. Gleichstellung

www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20030428

Cora Graf-Gaiser:

Das neue Namens- und Bürgerrecht.

In: FamPra.ch 14(2013), H. 2, S. 251–285.

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF:

Stellungnahme zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen:

Parlamentarische Initiative «Name und Bürgerrecht der Ehegatten. Gleichstellung» (2007)

Law-News: **Heirat. Das Namensrecht für Ehepaare**

www.law-news.ch/2011/05/heirat-das-namensrecht-fuer-ehepaare#revision-namensrecht

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten:

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen:

Parlamentarische Initiative «Name und Bürgerrecht der Ehegatten, Gleichstellung» (2007):

www.equality.ch/d/stellungnahmen_1.htm

Bild: Helvetia, flankiert von Stärke (fortitudo) und Gesetz (lex). Allegorische Figuren über dem Portal des ersten Bundesgerichtsgebäudes von 1886 (Palais de Justice de Montbenon, heute Bezirksgericht Lausanne). © Keystone / Laurent Gillieron

Impressum: Frauen Macht Geschichte. Frauenpolitik und Gleichstellung in der Schweiz 2001–2017. Bern 2017.

Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF. Redaktion: Claudia Weilenmann. Recherchen und Text:

Katharina Belser. Gestaltung: Renata Hubschmid. Veröffentlichung ausschliesslich auf www.frauenkommission.ch.

Verfügbar auf Deutsch, Französisch und Italienisch.